

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Abschiebung nach Syrien sofort stoppen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert

1. für das Land Berlin einen Abschiebestopp nach § 60a Aufenthaltsgesetz für Syrerinnen und Syrer zu erlassen.
2. den Betroffenen nach Ablauf von sechs Monaten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zu erteilen.
3. in der Innenministerkonferenz für einen Abschiebestopp der Menschen aus Syrien in allen Bundesländern einzutreten.
4. sich für die Kündigung des Rückübernahmeabkommens mit der Republik Syrien einzusetzen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31.05.2012 zu berichten.

Begründung

Die Republik Syrien ist ein Land, dem das Auswärtige Amt schwerste Menschenrechtsverletzungen attestiert. Mehrere Geheimdienste bespitzeln die Bevölkerung. Folter wird als gängiges Mittel gegen GegnerInnen des herrschenden Assad-Regimes eingesetzt. Die

Menschenrechtslage in Syrien ist dramatisch. Das Regime geht mit äußerster Brutalität gegen friedliche Demonstrierende, Menschenrechtsaktivisten und Künstler vor.

In Schleswig- Holstein hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration am 08.02.2012 einen sechsmonatigen Abschiebestopp für syrische Flüchtlinge verfügt. In Brandenburg hat das Innenministerium am 16.02.2012 ebenfalls einen Abschiebestopp für ausreisepflichtige Flüchtlinge aus Syrien erlassen.

Schon 2009 informierte das Bundesinnenministerium die Länder in einem Schreiben zum Rückübernahmeabkommen über Inhaftierungen von aus Deutschland Abgeschobenen und anschließende Prozesse vor Militärgerichten jenseits anerkannter juristischer Standards. Das Auswärtige Amt beklagte, dass das Regime keine Auskünfte über den Verbleib der Gefangenen gegeben habe. Auch zahlreiche Nichtregierungsorganisationen haben immer wieder über Verstöße gegen Menschenrechte in der Republik Syrien berichtet. Dementsprechend ist auch das Rückübernahmeabkommen mit der Republik Syrien, das Abschiebungen dorthin erleichtert, zu kündigen. Vertragsparteien sind die Bundesregierung und die Regierung der Republik Syrien.

Um den Betroffenen einen verlässlichen Rechtsrahmen zu gewähren, muss ein förmlicher Abschiebestopp nach § 60a AufenthG ausgesprochen werden, der für sechs Monate gilt. Für einen längeren Zeitraum sind gemäß § 23 AufenthG Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Dieses Verfahren ist das in solchen Fällen gesetzlich vorgesehene. Der aktuelle vom Bundesinnenministerium den Ländern empfohlene Verzicht auf Abschiebungen in die Republik Syrien bietet keinen verlässlichen Rechtsrahmen und dient lediglich der Umgehung der in § 23 AufenthG vorgesehenen Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Berlin, den 21. Februar 2012

Pop Bayram
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen